

rechts und des Konsistoriums an Uns Selbst zu richten sind, so wie auch diesem entsprechend die Entschlüsse darauf in Form landesherrlicher Dekrete ergehen werden.

Schloß Dierstein, den 23. August 1855.

Heinrich d. 67. F. R.

v. Seldern.

4) Höchste Verordnung, veränderte Kompetenzverhältnisse in Verwaltungs- und Polizeianglegenheiten betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Um dem dringend gewordenen Bedürfnisse einer einfacheren und sachförderlicheren amtlichen Behandlung der Verwaltungs- und Polizeianglegenheiten abzuhelfen, sind nachstehende ändernde und ergänzende Bestimmungen über den Geschäftskreis Unserer landesherrlichen Behörden von Uns genehmigt worden:

1.

Hinsichtlich der Landgemeinden und ihrer Bezirke werden die nach Inhalt der §§. 167 bis 174 der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 der Regierung zukommenden Amtsbefugnisse und Obliegenheiten auf die Landrathsämter übertragen. Dieselben haben ein jedes in den Landgemeinden seines Bezirks die in obigen Gesetzesbestimmungen angeführten Geschäftsangelegenheiten, (insoweit die ohne Nachtheil für die Sache thunlich, im Wege mündlicher Verhandlung) zu erledigen. Die unmittelbaren Berichtserstattungen der Vorstände der Landgemeinden an die Regierung kommen in Bezugsfall, vielmehr haben in Fällen, wo die wegen wichtiger oder zweifelhafter Verhältnisse oder vermöge besonderer Einrichtungen notwendig, wie z. B. bei der Aufnahme von Ausländern oder Ausfertigung von Heimathsscheinen für das Ausland, die Landrathsämter an die Regierung zu berichten.

Gegen Entscheidungen der Landrathsämter findet Berufung an die Regierung Statt.